

1. Sachverhalt¹

Rechtsanwalt A verteidigt B, dem Betrug beim Verkauf von Gebrauchtwagen vorgeworfen wird. Er nimmt Kontakt mit dem Belastungszeugen C auf, gegen den in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Betrugsverfahren läuft, und bietet ihm an, ihn unentgeltlich zu verteidigen, wenn er B nicht weiter belaste. Auch B wirkt auf C ein: Bei einem Zusammentreffen in einem Bowlingcenter kündigt er an, es werde die letzte Aussage des C sein, wenn dieser ihn auch vor Gericht belaste. Auf diese Drohung des B nimmt A Bezug bei einem nochmaligen Gespräch mit C, in dem er ihn auffordert, in der Hauptverhandlung gegen B vorzugeben, dass er sich nicht mehr erinnere, oder andere Personen zu belasten. C sagt gleichwohl in der Hauptverhandlung wahrheitsgemäß gegen B aus. Auch berichtet er von dem Verhalten des A. Daraufhin beantragt die Staatsanwaltschaft, A von der weiteren Mitwirkung in dem Verfahren gegen B auszuschließen.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der Fall bestätigt leider verbreitete Vorurteile gegenüber der Zunft der Strafverteidiger. Der Imageschaden ist aber möglicherweise nicht die einzige Folge, die das Verhalten des A nach sich zieht. Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten des staatsanwaltschaft-

¹ Der Sachverhalt wurde auf das für die Problemerkörterung Wesentliche reduziert.

Januar 2005

Bowlingcenter-Fall

Ausschließung des Verteidigers / versuchte Strafvereitelung / unmittelbares Ansetzen / versuchte Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage

§ 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO / §§ 258 Abs. 1 und 4, 159, 153, 22, 23, 30 Abs. 1 StGB

Leitsatz der Verf.:

Ein Verteidiger begeht noch keinen Versuch der Strafvereitelung, wenn er es erfolglos unternimmt, einen Zeugen zu einer falschen Aussage zugunsten eines Beschuldigten zu beeinflussen.

KG, Beschluss vom 28. Juni 2004 – 4 ARs 27/04; veröffentlicht unter www.kammergericht.de

lichen Antrags. Die dafür maßgebenden Vorschriften verbinden prozessuales und materielles Strafrecht. Das nach § 138 c Abs. 1 Satz 1 StPO für die Ausschließung eines Verteidigers zuständige Oberlandesgericht, in Berlin also das Kammergericht (KG), hat gem. § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO zu entscheiden, ob A hinreichend verdächtig² ist, eine Handlung begangen zu haben, die im Falle einer Verurteilung des B eine Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB wäre. Dafür würde auch ein bloßer Strafvereitelungsversuch³ ausreichen;⁴ nur dieser kommt hier in Betracht, weil C letztlich wahrheitsgemäß ausgesagt hat.

Die somit vorzunehmende Versuchsprüfung hat auf den ersten Blick ein klares Ergebnis. Die Grenzen zulässiger Verteidigung sind nach allgemei-

² Das ist der für die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO und damit auch für die Erhebung der Anklage nach § 170 Abs. 1 StPO erforderliche Verdachtsgrad; vgl. Volk, Grundkurs StPO, 4. Aufl. 2005, § 8 Rn. 3.

³ Strafbar gem. § 258 Abs. 4 StGB.

⁴ Vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 138 a Rn. 11.

ner Ansicht eindeutig überschritten, wenn der Anwalt einen Zeugen durch Drohung dazu bringt, die Unwahrheit zu sagen.⁵ Ein entsprechender Tatentschluss scheint bei A ohne weiteres vorgelegen zu haben. Auch führte er die geplanten Einwirkungshandlungen auf C vollständig aus, was auf ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes schließen lässt.

Der stets nötige zweite Blick belehrt eines Besseren. Er deckt zwei Probleme auf. Sie betreffen die im Rahmen des Tatentschlusses zu prüfende Beteiligungsform und den objektiven Versuchsbeginn.

Klärungsbedürftig ist zunächst, ob die erfolglose Aufforderung zur Falschaussage eine gem. § 258 Abs. 4 StGB strafbare versuchte **täterschaftliche Strafvereitelung** oder lediglich eine **versuchte Anstiftung** dazu ist, die nicht bestraft werden könnte, weil nach § 30 Abs. 1 StGB nur die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar ist und § 258 Abs. 1 StGB ein Vergehen darstellt, wie die Strafandrohung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 StGB ausweist.

Die Rechtsprechung nimmt in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig und ohne nähere Begründung Täterschaft des Verteidigers (und damit Beihilfe des Zeugen) an.⁶ Unterstützung findet sie in der Literatur mit dem Argument, dass ein Verteidiger auch dann, wenn er lediglich wie ein Teilnehmer auffordernd oder unterstützend tätig werde, als Täter agiere, weil er auf Grund seiner vielfältigen Rechte das Verfahren maßgeblich mitgestalte und als Organ der Rechtspflege eine besondere Verantwortung trage.⁷

Das sieht die überwiegende Ansicht in der Literatur anders. Sie lehnt es ab, aus der Stellung des Strafverteidigers Sonderregeln für die Abgrenzung von

Täterschaft und Teilnahme abzuleiten.⁸ Die Rechtsprechung beruhe auf der überholten **subjektiven Teilnahmelehre**. Mit der **Tatherrschaftslehre** sei sie nicht zu vereinbaren. Da der Zeuge im Verfahren eine selbständige und selbstverantwortliche Rolle innehatte, könne von einer Tatherrschaft des Verteidigers nur im Falle mittelbarer Täterschaft die Rede sein. Eine Zeugenbeeinflussung unterhalb dieser Schwelle sei als Anstiftung oder Beihilfe zu bewerten. Nach dieser Ansicht hätte A nur einen straflosen Anstiftungsversuch begangen, denn der Sachverhalt lässt nicht erkennen, dass A glaubte, C in der Hand zu haben und steuern zu können. Damit entfielen auch die Möglichkeit, ihn vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung wäre dagegen weiterzuprüfen und als zweites Problem die Frage des Versuchsbeginns zu erörtern. Die Antwort wird üblicherweise folgendermaßen vorbereitet:

Der Täter muss zur Vornahme derjenigen Handlung angesetzt haben, die nach seiner Vorstellung den (Vereitelungs-)Erfolg unmittelbar herbeiführen soll. Allerdings ist nicht erforderlich, dass auch schon mit der Ausführung der tatbestandsmäßigen Handlung begonnen wurde. Es genügen vorangehende Handlungen, sofern sie nach dem Gesamtplan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft sind, dass sie im ungestörten Fortgang unmittelbar zur vollständigen Tatbestandserfüllung führen sollen oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang damit stehen.⁹

Welches Ergebnis die Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze auf Fälle

⁵ Vgl. BGHSt 10, 393, 394; *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 258 Rn. 9.

⁶ Vgl. die Nachweise bei *Lackner/Kühl*, (Fn. 5), § 258 Rn. 10.

⁷ *Beulke*, Jura 1986, 642, 649; *Krey*, Strafrecht BT 1, 12. Aufl. 2002, Rn. 617.

⁸ *Lackner/Kühl*, (Fn. 5), § 258 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht BT I, 6. Aufl. 2003, § 21 Rn. 21; *Stree*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 26. Aufl. 2001, § 258 Rn. 32.

⁹ Vgl. etwa BGHSt 31, 10, 12 f.; 43, 177, 179; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 34. Aufl. 2004, Rn. 601.

der vorliegenden Art hat, wird unterschiedlich beurteilt.

Die Rechtsprechung meint, dass die Grenze des unmittelbaren Ansatzens regelmäßig erst mit dem **Beginn der falschen Zeugenaussage** überschritten sei. Aufforderungen, Absprachen und Zusicherungen hätten nur vorbereitenden Charakter.¹⁰ Etwas anderes soll jedoch dann gelten, wenn der Verteidiger den **Antrag auf Vernehmung eines auf die Falschaussage hin präparierten Zeugen** stellt. Damit sei aus seiner Sicht bereits alles geschehen, was erforderlich sei, um die seinen Mandanten entlastende Aussage zu erreichen.¹¹

Die Literatur hat hier wenig Eigenständiges zu bieten. Zumeist belässt sie es bei einer zustimmenden Wiedergabe der Rechtsprechung.

Zwei Einzelmeinungen weichen davon ab. Zum einen wird vertreten, dass das Geschehen ausnahmslos immer erst dann das Versuchsstadium erreiche, wenn der Zeuge mit der falschen Aussage beginne, weil auch erst zu diesem Zeitpunkt eine täuschende Einwirkung auf die Rechtspflege einsetze und damit das geschützte Rechtsgut in Gefahr gerate.¹²

Ganz anders die zweite Auffassung. Ihr zufolge beginnt der Versuch stets schon mit der unzulässigen Einwirkung des Verteidigers auf den Zeugen.¹³ Begründung: Mit der Einflussnahme auf den Zeugen habe der Verteidiger bereits alles aus seiner Sicht zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan, was hier wie auch sonst zur Annahme des unmittelbaren Ansatzens ausreiche.¹⁴

¹⁰ Vgl. die Nachweise bei *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl. 2004, § 258 Rn. 19.

¹¹ BGH NStZ 1983, 503; BGH StV 1987, 195, 196; OLG Frankfurt StV 1992, 360, 362.

¹² *Otto*, Jura 1987, 329, 331; *Otto*, Grundkurs Strafrecht BT, 6. Aufl. 2002, § 96 Rn. 13.

¹³ *Beulke*, NStZ 1982, 330, 331; *ders.*, NStZ 1983, 504; *Wessels/Beulke*, (Fn. 9) Rn. 606.

¹⁴ Damit wird auf eine Begrifflichkeit abgestellt, die ansonsten zur Kennzeichnung des beendeten Versuchs gegenüber dem unbeendeten dient; vgl. *Kindhäuser*, Strafrecht AT, 2005,

Die erstgenannte Auffassung würde A vor einer Ausschließung bewahren. Nach der zweiten Auffassung müsste er den Aktenkoffer packen und die Robe ausziehen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das KG lehnt die Ausschließung des A ab. Die Begründung ist sehr knapp gehalten. Sie beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Frage des Versuchsbeginns. Auf eine Befassung mit dem Problem der Beteiligungsform verzichtet das Gericht, weil es die Einwirkung des A auf C als bloße Vorbereitungshandlung bewertet, was schon für sich genommen den Antrag der Staatsanwaltschaft scheitern lässt.

Man mag diese Zurückhaltung bedauern. Sie entspricht jedoch der richterlichen Maxime, sich auf das zur Begründung einer Entscheidung Nötige zu beschränken.

Allerdings ist auch der dafür geleistete Begründungsaufwand sehr gering. Es werden im Wesentlichen nur die jüngst vom OLG Köln in einem ähnlichen Fall angeführten Gründe verkürzt und leicht abgewandelt wiedergegeben, die sich ihrerseits in einer zusammenfassenden Darstellung der Position der Rechtsprechung zur Frage des Versuchsbeginns erschöpfen.¹⁵ Letztlich sind es die folgenden drei Sätze, welche die Entscheidung tragen:

„Es begeht noch keinen Versuch der Strafvereitelung nach § 258 StGB, wer es erfolglos unternimmt, einen Zeugen zu einer falschen Aussage zugunsten eines Beschuldigten zu beeinflussen. Die Grenze zum Versuchsbeginn wäre erst durch den Beginn der falschen Zeugenaussage oder dann überschritten, wenn der Verteidiger, der zuvor auf einen Zeugen mit dem Ziel eingewirkt hat, ihn zu einer Falschaussage zu

§ 38 Rn. 8; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 198.

¹⁵ OLG Köln StV 2003, 15, 16. Immerhin äußert das OLG Köln Zweifel an der Täterschaftslösung. Darauf geht das KG aber nicht ein.

veranlassen, diesen Zeugen, der ihm die Falschaussage zugesichert haben muss, bereits benannt hätte. Dies ist hier nicht der Fall.¹⁶ Bemerkenswert daran ist lediglich die Kompliziertheit des mittleren Satzes.

Ergänzend weist das KG noch darauf hin, dass allenfalls eine Strafbarkeit wegen Versuchs der Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage gemäß §§ 159, 153, 30 Abs. 1 StGB gegeben sei. Darauf könne jedoch eine Ausschließung des A nicht gestützt werden, weil diese Straftat nicht zu den Katalogtaten des § 138 a StPO gehöre. Das sei zwar kriminalpolitisch unbefriedigend. Dem könne aber nur der Gesetzgeber abhelfen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Neuigkeitswert hat die Entscheidung nicht. Was also qualifiziert sie zum Fall des Monats?

Sie eignet sich bestens für Ausbildungs- und Prüfungszwecke; werden doch materiellrechtliche Probleme in verfahrensrechtlicher Verpackung dargeboten, was zumindest für eine prozessuale Zusatzfrage in Klausuren gut ist. Aufgabenstellungen dieser Art liegen im Trend, der durch eine Stärkung des Verfahrensrechts im Ausbildungszusammenhang gekennzeichnet ist.¹⁷

Die Entscheidung ermöglicht es außerdem, prozessrechtliche Wissenslücken zu schließen. Denn das Thema des Verteidigerausschlusses wird bislang in Pflichtveranstaltungen selten und in der Ausbildungsliteratur meist nur knapp behandelt,¹⁸ obwohl es praktisch be-

deutsam ist und die Grundlagen des Strafverfahrensrechts betrifft.

Auch die materiellrechtlichen Aspekte der Entscheidung verdienen Aufmerksamkeit. Sie sind ein Beleg dafür, dass bei der Bearbeitung von Grundproblemen des Allgemeinen Teils Besonderheiten der jeweiligen Strafvorschrift und – in Fällen wie hier – der prozessualen Rolle des Täters zu beachten sind. Das gilt sowohl für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme als auch für die Bestimmung des Versuchsbeginns.

So kann bei der Lösung der **Beteiligungsproblematik** neben dem Meinungsstreit zwischen der subjektiven Theorie und der Tatherrschaftslehre auch die normativ vorgegebene Position des Verteidigers im Prozess berücksichtigt werden. Vertretbar ist es, die Einordnung als Täter mit den weit reichenden Verfahrensrechten des Verteidigers und seiner Funktion als Organ der Rechtspflege zu begründen.¹⁹ Freilich verbindet sich damit eine Distanzierung von den realen Abläufen und Herrschaftsverhältnissen. Wer allein diese maßgeblich sein lassen will, was dem Standpunkt der Tatherrschaftslehre entspricht, der wird eher zur Annahme einer (versuchten) Anstiftung gelangen; beschränkte sich der Beitrag des A doch darauf, bei C den Entschluss zu einer Falschaussage hervorzurufen, auf deren Ob und Wie er selbst keinen weiteren Einfluss hatte.

Auf ähnliche Weise sind Besonderheiten des Tatbestandes und der Verteidigerposition für die **Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch**

und zur Unwirksamkeit seiner weiteren Prozesshandlungen führen. Andere Verfehlungen, mögen sie auch grob standeswidrig oder strafbar sein, rechtfertigen dies nicht. Das Ausschließungsverfahren ist in §§ 138 c und d StPO geregelt. Die Entscheidung trifft nicht das mit der Hauptsache befasste Gericht, sondern auf dessen Vorlage oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft das OLG (in Ausnahmefällen der BGH). – Eine ausführliche Darstellung findet sich bei *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 19 D.

¹⁹ So *Beulke* und *Krey*; siehe oben 2. mit Fn. 7.

¹⁶ KG, Beschluss vom 28. Juni 2004 – 4 ARs 27/04, www.kammergericht.de.

¹⁷ Das gilt in besonderem Maße für die strafrechtliche Schwerpunktausbildung (Schwerpunkt 7 im Ausbildungsprogramm der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin).

¹⁸ Wir geben im Folgenden einige Hinweise. §§ 138 a und b StPO enthalten eine im Wesentlichen abschließende Aufzählung von Gründen, die in jeder Lage des Verfahrens zwingend zur Ausschließung des Verteidigers

relevant. Eine Literaturansicht sieht in dem Verteidiger schon dann einen Versuchstäter, wenn er auf den Zeugen Einfluss genommen hat, weil er damit im Hinblick auf die weiteren prozessualen Abläufe aus seiner Sicht bereits alles Erforderliche für eine Falschaussage unternommen habe.²⁰ Und auch die Rechtsprechung verlegt den Versuchsbeginn in dem Fall nach vorn, dass der Verteidiger einen präparierten Zeugen in das Verfahren einführt.²¹

Diesen Auffassungen sollte man sich jedoch nicht unkritisch anschließen. Sie sind schwerlich vereinbar mit neueren Tendenzen bei der Bestimmung des Versuchsbegins und beruhen auf einer ungenauen Rezeption einer BGH-Entscheidung.

Zunehmend wird in die Prüfung des unmittelbaren Ansetzens – jedenfalls für bestimmte Fallgruppen – der Gesichtspunkt der **Gefährdung des Rechtsguts** einbezogen.²² Es soll also nicht mehr allein maßgeblich sein, ob der Ausführung der Tathandlung nach der Vorstellung des Täters noch Zwischenakte vorgelagert sind. Auch wenn das nicht der Fall ist, kann es an einem unmittelbaren Ansetzen fehlen, sofern das Rechtsgut aus Tätersicht noch nicht konkret gefährdet ist. Das soll selbst dann gelten, wenn der Täter bereits alles aus seiner Sicht Erforderliche getan hat.

Anerkannt ist die Erweiterung der Prüfung um den Aspekt der Rechtsgutsgefährdung für Fälle, in denen der Taterfolg davon abhängt, dass sich das Opfer in den Wirkungsbereich des Tatmittels begibt.²³ Damit vergleichbar ist die Situation, dass der Eintritt des Taterfolges noch die Mitwirkung einer dritten Person zur Voraussetzung hat. Genau diese Konstellation ist in Fällen

wie hier gegeben. Die von § 258 StGB geschützte Rechtspflege ist regelmäßig erst dann konkret gefährdet, wenn der vom Verteidiger beeinflusste Zeuge sich anschickt, falsch auszusagen. Dafür spricht auch, dass zuvor mit der Belehrung des Zeugen über seine Wahrheitspflicht gem. § 57 StPO noch eine Maßnahme zum Schutz der Rechtspflege getroffen wird, die von einer Falschaussage abschrecken soll.

Im Ergebnis trägt die Rechtsprechung dem Gesichtspunkt der Rechtsgutsgefährdung Rechnung, wenn sie grundsätzlich ein unmittelbares Ansetzen des Verteidigers zu einem Strafverurteilungsversuch erst mit dem Beginn der Zeugenaussage annimmt. Was ist jedoch von der Ausnahme zu halten, der zufolge im Fall der Benennung eines auf die Falschaussage hin präparierten Zeugen der Versuchsbeginn früher liegen soll?²⁴ Merkwürdig daran ist, dass dem Akt der Benennung Bedeutung beigemessen wird. Denn Präparieren kann ein Verteidiger doch auch Zeugen, die durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder den Nebenkläger in das Verfahren einbezogen wurden. Und unklar ist, was mit dem Begriff des Präparierens gemeint ist: Geht es um anderes als um die Vereinbarung einer Falschaussage?

Aufklärung verschafft eine genaue Analyse des Falles, von dem die Rechtsprechung ihren Ausgang genommen hat.²⁵ Der Sachverhalt weist eine wichtige Besonderheit auf. Der vom Verteidiger benannte Zeuge hatte zuvor auf dessen Drängen eine falsche eidesstattliche Erklärung mit dem Inhalt der geplanten Aussage abgegeben. Damit blieb ihm kaum noch etwas anderes übrig, als falsch auszusagen, denn andernfalls riskierte er, wegen der falschen eidesstattlichen Versicherung belangt zu werden. Der Verteidiger hatte ihn also in der Hand. Mit der Be-

²⁰ So *Beulke*; siehe oben 2. mit Fn. 13.

²¹ Siehe oben 2. mit Fn. 11.

²² Vgl. zum Folgenden *Kühl*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2001, § 15 Rn. 81–85 d; *Wessels/Beulke*, (Fn. 9), Rn. 600–606.

²³ BGHSt 43, 177 (Giftfallen-Fall); *Marxen*, (Fn. 14), S. 189, sowie FAMOS August 2001 (Stromschlag-Fall).

²⁴ Wiedergegeben u. a. bei *Rengier* (Fn. 8), § 21 Rn. 21); *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 28. Aufl. 2004, Rn. 728.

²⁵ BGH NStZ 1983, 503.

nennung dieses Zeugen nahm er nicht nur alles aus seiner Sicht für die Erfolgsherbeiführung Erforderliche vor; er führte auch bereits eine konkrete Rechtsgutsgefährdung herbei. Denn dieser Zeuge war nicht lediglich präpariert, sondern konditioniert.

Bei der dogmatischen Verarbeitung der BGH-Entscheidung ging diese Besonderheit des Falles verloren. Es wurde allein noch auf den Umstand abgestellt, dass der Verteidiger den „präparierten“ Zeugen in das Verfahren eingeführt hatte.²⁶ Darauf kann es jedoch, wie dargelegt, nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob der vom Verteidiger benannte oder sonst wie in das Verfahren gelangte Zeuge durch Einwirkung des Verteidigers so festgelegt ist, dass er praktisch nicht mehr umhin kann, falsch auszusagen. Unter solchen Umständen beginnt der Versuch ausnahmsweise bereits mit der letzten Einwirkungshandlung des Verteidigers, weil schon dann die Rechtspflege konkret gefährdet ist.

Hingewiesen sei noch darauf, dass das Verhalten des A nicht folgenlos bleibt. Er muss, wie das KG zutreffend bemerkt, mit einem Verfahren wegen versuchter Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage gemäß §§ 159, 153, 30 Abs. 1 StGB rechnen.²⁷ Als ein weiterer Tatvorwurf kommt eine Nötigung oder eine Beihilfe zur Nötigung in Betracht, weil A im Gespräch mit C auf die Drohung des B verwies.

Für die Praxis bestätigt die Entscheidung den restriktiven Umgang der Rechtsprechung mit der Verteidigerausschließung. Am jetzigen Zustand wird sich wenig ändern: Ausschließungsanträge werden zwar häufig mit dem Verdacht der Strafvereitelung begründet; zumeist bleiben sie jedoch ohne Erfolg.²⁸

5. Kritik

Im Ergebnis ist der Entscheidung zuzustimmen. Die Begründung ist, wie schon unter 4. dargelegt, nicht in jeder Hinsicht überzeugend. Bei der Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch bleibt der Gesichtspunkt der Rechtsgutsgefährdung unberücksichtigt. Auch übernimmt das KG die fehlerhafte Rezeption einer BGH-Entscheidung durch Rechtsprechung und Literatur.

Anerkennung verdient, dass der Senat sich strikt an den Buchstaben des Gesetzes hält und eine Erweiterung der Katalogtaten in § 138 a StPO dem Gesetzgeber überlässt.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Alexander Lambor zugrunde.)

²⁶ Vgl. nochmals *Rengier* (Fn. 8), § 21 Rn. 21.

²⁷ Achtung: gesetzlich angeordneter Ausnahmefall einer Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung zu einem Vergehen!

²⁸ Zum Ausschluss des Verteidigers in der Rechtspraxis vgl. *Rieß*, NStZ 1981, 328.